

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 2 A 590/13

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn



Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev.

zu 1-3: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 361/13DE10 DE t -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5568768-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Flüchtlingseigenschaft, Abschiebungsverbote und -
androhung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 20. Februar 2014 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth als
Einzelrichter für Recht erkannt:


Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 24. April 2013 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, sunnitischer Religions- und arabischer Volkszugehörigkeit. Er lebte vor seiner Ausreise aus dem Irak in Bagdad; er war Inhaber eines Ladens für Mercedesteile. Mitte 2004 reiste er aus dem Irak aus und floh zunächst nach Syrien. Hier lebte er mit einer einjährigen Unterbrechung, die er im Libanon verbrachte, wo er am 29. August 2007 vom UNHCR als Flüchtling anerkannt worden war, in Damaskus. Auch in Syrien erkannte ihn der UNHCR unter dem 05. Juli 2012 als Flüchtling an. In Syrien heiratete er am 30. Juli 2010 seine Ehefrau, die Klägerin zu 1) im Verfahren 2 A 82/14, das das Gericht auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 2014 hin abgetrennt hat. Er ist der Vater des dortigen Klägers zu 1), des minderjährigen Kindes 

Im August 2012 reiste die Familie aus Syrien aus, nachdem auf das von ihnen bewohnte Haus ein Bombenanschlag verübt worden war. Mit einem Lkw kommend; reisten sie am 22. August 2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier beantragte der Kläger am 30. August 2012 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 11. September 2012 gab er zu seinen Verfolgungsgründen folgendes an:

Er stamme aus einer Familie, die in der Baath-Partei aktiv gewesen sei. Sein Vater sei der für ihren Stadtteil verantwortliche Funktionär gewesen. Er habe ihn oft zu Versammlungen und politischen Veranstaltungen mitgenommen. Sein Vater sei Anfang 2004 entführt worden; er wisse bis heute nicht wo er sei. Er selbst habe sich nach der Entführung seines Vaters nicht mehr politisch betätigt. Dennoch habe er einen Drohbrief erhalten, der unter seinem Ladentor durchgeschoben worden sei. Ferner sei einen Tag nach diesem Vorfall auf sein Geschäft das Wort „gesucht“ geschmiert worden. All dies habe ihn zur Flucht veranlasst.

Mit Bescheid vom 24. April 2013 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab. Gleichzeitig stellte sie fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 des AufenthG nicht vorliegen. Sie forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichteinhaltung die Abschiebung in den Irak androhte.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, das was dem Kläger in Syrien geschehen sei, sei rechtlich unerheblich, weil er irakischer Staatsangehöriger sei. Im Irak habe er Verfolgung nicht erlitten. Es finde eine Verfolgung von Angehörigen der Mitglieder der Baath-Partei nicht statt. Nur diejenigen, die selbst Mitglied seien, seien evtl. betroffen.

Hiergegen hat der Kläger am 10. Mai 2013 Klage erhoben. Zu deren Begründung wiederholt und vertieft der Kläger sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 24. April 2013 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3 AsylVfG im Fall des Klägers vorliegen,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Fall des Klägers vorliegen.

Die Beklagte beantragt, dem Vorbringen des Klägers in der Sache entgegnetend, die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist zu seinen Asylgründen in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen der Einzelheiten seiner Einlassungen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakten des Landkreises [REDACTED] Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso wie die aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Erkenntnismittelliste ersichtlichen Erkenntnismittel Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch darauf, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Maßgeblich für die Beurteilung des klägerischen Begehrens ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Anzuwenden sind daher die ab 1. Januar 2014 geltenden Vorschriften. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuer-

kannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG, was beim Kläger nicht der Fall ist. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich u.a. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht in Anspruch nehmen will.

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (BVerfG, Urteil vom 27.04.2010, BVerfGE 136, 377). Wegen des im Asylverfahren gegebenen sachtypischen Beweisnotstandes des Asylbewerbers genügt zur Begründung des Schutzbegehrens die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge.

Diese Glaubhaftmachung ist dem Kläger zur Überzeugung des Gerichts gelungen.

Der Kläger hat bei seiner Befragung in mündlicher Verhandlung angegeben, kein aktives Mitglied der Baath-Partei gewesen zu sein; dennoch sei er Mitglied der Partei gewesen, um in den Genuss der Parteiprivilegien zu gelangen, wie etwa eine gute Ausbildung. Diese Aussage widerspricht nicht seinen Antworten im Rahmen der Anhörung am 11. September 2012. Zwar hat er seinerzeit nicht bekundet, Mitglied der Baath-Partei gewesen zu sein. Die in diesem Zusammenhang an ihn gestellte Frage war jedoch auch ob er für die Baath-Partei aktiv gewesen sei. Hierzu hatte der Kläger bekundet, gelegentlich mit seinem Vater Parteiveranstaltungen besucht zu haben. Dies deckt sich mit seiner Aussage in mündlicher Verhandlung für die Partei nicht aktiv gewesen zu sein. Er weist darauf hin, dass er nie mit Versammlungen oder Fortbildungen im Bereich von Geheimdienst, Sicherheit und/oder Waffen zu tun gehabt habe. Offenbar

versteht der Kläger nur derartige Tätigkeiten als aktive Parteimitgliedschaft. Dass er gleichwohl als einfaches Mitglied der Partei geführt worden ist, ergibt sich nicht nur aus seinen eigenen, sachlichen und deshalb überzeugenden Ausführungen, sondern auch aus der mit Schriftsatz vom 18. Februar 2014 vorgelegten Schulbescheinigung, aus der sich ergibt, dass der Kläger eine der Baath-Partei gehörende Schule besucht hat.

Aus dieser niederschweligen Parteimitgliedschaft und dem Umstand, dass sein Vater zuständiger Parteifunktionär für den Stadtteil gewesen ist, in dem die Familie wohnte folgt nachdem auch insoweit überzeugenden Vorbringen des Klägers die von ihm geschilderte und unter Vorlage von Text- und Bilddokumenten belegte Bedrohung seiner Person. Das Gericht hält den diesbezüglichen Vortrag des Klägers für glaubhaft. Er hat weder seine Position innerhalb der Partei noch die Drohungen, die ihn erreicht haben übertrieben dargestellt, was möglicherweise aus seiner Sicht für ihn hätte günstig erscheinen können. Er blieb bei seinen Darstellungen sachlich und schilderte ein insgesamt schlüssiges Verfolgungsgeschehen. Die zunächst durch einen Drohbrief, dann durch das Beschmieren seines Geschäftes untermauerte Drohung ist vom Kläger glaubhaft belegt und steht zudem im engen zeitlichen Zusammenhang zu dem Verschwinden seines Vaters. Aus dem vom Kläger geschilderten Geschehen schließt das Gericht, dass eine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG unmittelbar bevorgestanden hat. Einer Verletzung seiner grundlegenden Menschenrechte ist der Kläger nur durch seine Flucht nach Syrien zuvorgekommen. Die Verfolgungshandlungen knüpften an seine politischen Überzeugungen bzw. aus Sicht der Verfolger vermeintliche politische Überzeugung an. Als Verfolgungsakteur dürften die aus dem Drohbrief erkennbare schiitische Miliz, also ein nichtstaatlicher Akteur im Sinne von § 3 c Nr. 3 AsylVfG anzusehen sein. Der irakische Staat ist nach wie vor nicht in der Lage hinreichend Schutz vor Übergriffen derartiger Milizangriffe zu gewährleisten (vgl. nur Abschnitt 6 des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 30. Januar 2013, Stand: Oktober 2012).

Die Darstellungen des Klägers sind schließlich auch deshalb überzeugend, weil sie sich mit den Erkenntnissen zu der Situation der ehemaligen Angehörigen der Baath-Partei im Irak decken. Nach den Informationen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Auskünfte der SFH Länderanalyse vom 27. Januar 2006 und 19. April 2012) können als gefährdete ehemalige Baath-Mitglieder u.a. Quartier-Beauftragte angesehen werden. Ein solcher Beauftragter war nach dem glaubwürdigen Vorbringen des Klägers sein Vater. Da der Kläger in den Fokus einer schiitischen Miliz geraten ist, erstreckt

sich diese Bedrohung nunmehr auch auf ihn. Aus der Auskunft aus dem Jahre 2012 ergibt sich zudem, dass frühere Parteimitglieder nicht mehr systematisch verfolgt werden, aber weiterhin Opfer in individuellen Fällen werden können. Derartige Übergriffe können vor allem von schiitischen Milizen ausgehen. Oft sei nicht nur die ehemalige Zugehörigkeit zur Baath-Partei ausschlaggebend, sondern die spezifische Stellung oder Umstände des einzelnen Betroffenen.

Als sunnitischen Araber wird es dem Kläger auch nicht gelingen, in einem anderen Teil seines Herkunftslandes vor Verfolgung sicher zu sein, da von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, sich dort niederzulassen, weil er ohne familiäre Anknüpfung nicht in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt zu sichern.

Folglich kann dem Kläger der Flüchtlingsschutz nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen. Dies ist nicht der Fall. Stichhaltige Gründe dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak hinreichend sicher vor weiteren derartigen Übergriffen wäre, hat das Gericht nicht. Im Gegenteil spricht die Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 19. April 2012 gegen eine solche Annahme.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Wenderoth